

# S A T Z U N G

## des Vereins für Handel und Gewerbe Silberstedt

---

### § 1

#### Name, Zweck, Sitz

Der "Verein für Handel und Gewerbe Silberstedt ~~e.V.~~" dient zum Zweck, das Wirtschaftsleben im Geschäftsbereich Silberstedt zu aktivieren, die Zusammenarbeit der hiesigen Unternehmer zu verbessern, die Gemeinschaft der Unternehmer in geselliger Hinsicht zu beleben, sich für kommunale Angelegenheit zu interessieren.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Der Sitz des Vereins ist Silberstedt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können selbständige Unternehmer aus Handel, Handwerk und Gewerbe oder Geschäftsführer, Prokuristen und Vorstandsmitglieder von Gesellschaften und Dienstleistungsbetrieben sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

Mit der Aufnahme der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme sofort fällig.

Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder zahlen ihre Beiträge auf vollen Monat für den Rest des Jahres und dann fortlaufend jährlich mit Beginn des darauffolgenden Jahres.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personengesellschaften und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechtes werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Wählbar ist jedes Mitglied und bei Personen gesellschaftlicher und juristischer Personen privaten und öffentlichen Rechtes die vertretungsberechtigte Person.

### § 3

#### Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit

Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Jahresbeiträgen besteht nicht.

#### § 4

#### Ausschluß

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in Konkurs fällt,
- b) mit der Zahlung eines Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand bleibt,
- c) den Vereinszwecken oder wichtigen gemeinsamen Interessen des Berufsstandes in gröblicher Weise zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.

#### § 5

#### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. Stellvertreter
3. dem ~~2. Stellvertreter~~ 1. Beisitzer + 2. Beisitzer
4. dem Kassenführer
5. dem Schriftführer

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie können für den Verein rechtsverbindlich zeichnen und Erklärungen abgeben.

Im Wechsel werden gewählt:

der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und der Schriftführer,  
der 1. Stellvertreter und der Kassenführer.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Zur Vorbereitung und Durchführung von besonderen Aufgaben wird aus den Reihen der Mitglieder ein Ausschuß, der aus 3 Mitgliedern mit entsprechenden Fachkenntnissen besteht, gebildet.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief oder öffentliche Bekanntmachung einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der jeweils anstehenden Vorstandmitglieder nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit,
4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages,
5. Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Sie müssen vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet sein.

## § 8

### Abstimmung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so

müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 9

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

## § 10

### Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins in beruflichen Angelegenheiten soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreise der Mitglieder wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt.

## § 11

### Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 12

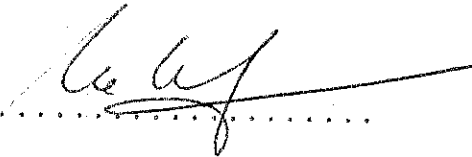
### Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich,

- a) wenn mindestens 50 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben,
- b) wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind,
- c) wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.


In allen Fällen kann eine zweite Versammlung nach 30 Minuten durchgeführt werden mit gleicher Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögenswerte fließen einem wohltätigen Zweck zu.

Silberstedt, den..18.10.1994..




Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender



Schriftführer



Kassenführer

Beisitzer

Beisitzer